

in ihrem deutschen Texte zu allgemeiner Nachachtung andurch bekannt gemacht mit dem Bemerken:

1) daß die vorgenannten Verträge, Uebereinkünfte und Protocolle vom 1. Juli d. J. an auch für das Fürstenthum in Wirksamkeit treten;

2) daß die Bestimmungen des durch das Gesetz vom 21. v. M. verkündeten, vom 1. Juli d. J. zur Anwendung kommenden Vereins-Zolltarifs auch für die Einfuhren aus Frankreich nach dem Zollvereine dadurch keine Aenderung erleiden;

3) daß der Staatsvertrag zwischen dem Fürstenthume und Frankreich vom 16. December 1853 wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung von schriftstellerischen oder künstlerischen Werken (Ges. Samml. 1854, Seite 7) vom 1. Juli d. J. an außer Kraft tritt;

4) daß die Eintragung der in Frankreich erschienenen Werke, für welche der Schuß der Literar-Convention vom 2. August 1862 gegen Nachdruck und unbedingte Uebersetzung in Anspruch genommen wird, bei dem königlich Preussischen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu Berlin mit Wirkung auch für das Fürstenthum erfolgt.

Rudolstadt, den 2. Juni 1865.

Fürstl. Schwarzj. Ministerium.
v. Ketelhödt.